
Newsletter, 26. März 2009

Umweltrecht

Bürokratieaufwand beim ElektroG – keine Entlastungen für Hersteller in Sicht

Claudia Schoppen

Die Diskussion über Bürokratieabbau-potentiale beim Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) reißt nicht ab. Dieses legt Herstellern von Elektrogeräten die Produktverantwortung für Altgeräte auf, die sie bei den kommunalen Wertstoffhöfen vor Ort abzuholen und zu entsorgen haben. Ein Problem insbesondere für kleinere Unternehmen ist der Eindruck einer unverhältnismäßig hohen Belastung durch Abholanordnungen der zuständigen Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR). Vor einem Jahr kündigte das Bundesumweltministerium (BMU) eine Überprüfung des dem Verfahren zugrunde liegenden Abholalgorithmus an. Hierzu hakte die FDP-Bundestagsfraktion im Dezember 2008 in einer kleinen Anfrage zum Bürokratieabbau beim ElektroG nach. Dabei wurde auch der Aufwand thematisiert, der Herstellern bei der obligatorischen Registrierung im EAR entsteht. Das BMU nahm hierzu in der Bundestags-Drucksache 16/11499 für die Bundesregierung Stellung.

1. BMU: Registrierungsaufwand beim EAR verhältnismäßig

Kleine und mittlere Unternehmen beklagen seit langem, die obligatorische Registrierung von Produkten über die Internetpräsenz der Stiftung EAR könne „von einem juristischen Nicht-Fachmann de facto kaum geleistet werden“ (S. 1 der Drucksache). Nach Ansicht des BMU bewegt sich der mit einer Registrierung im EAR verbundene administrative Aufwand jedoch in einem verhältnismäßigen Rahmen zu den im ElektroG verfolgten Zielen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes. Die entstehenden Kosten würden nach Analysen des Statistischen Bundesamtes keine nennenswerte bürokratische Belastung für die Wirtschaft darstellen (S. 3 der Drucksache). Die Kostenverordnung zum ElektroG enthalte zudem differenzierte Härtefallklauseln zum Schutz kleiner Unternehmen. Eine Ausnahmeregelung für Geräte, deren Marktgängigkeit erst noch getestet werden soll, lehnt das BMU daher ebenso ab, wie die Einführung einer sog. Kleinmengengeräte-Regelung.

2. Überprüfung des Abholalgorithmus lt. Ministerium zeitnah abgeschlossen

Explizit wendet sich die Anfrage dem aktuellen Stand der im Februar 2008 avisierten Überprüfung des Abholalgorithmus zu. Das BMU hatte damals angekündigt, dass die Stiftung EAR einen ausgewählten Gutachter mit einer Prüfung der Umsetzung des Algorithmus in der Praxis beauftragt (siehe unseren Newsletter vom 18. März 2008). Das Ministerium stellt nun eine zeitnahe Veröffentlichung in Aussicht: „Die Bundesregierung geht davon aus, dass diese Prüfung kurzfristig abgeschlossen und die Ergebnisse von der Stiftung EAR veröffentlicht werden“ (S. 3 der Drucksache). Unabhängig davon wird die Abholkoordination der Stiftung EAR vom BMU insgesamt als praxistauglich bewertet.

3. Fazit

Insgesamt lässt diese letzte Stellungnahme des BMU zum ElektroG keinen zeitnahen Abbau des Kosten- und Bürokratieaufwands durch den natio-



nenen Gesetzgeber erwarten. Eventuell ergeben sich in mittlerer Zukunft Erleichterungen im Zuge einer Novellierung der europarechtlichen Vorgaben des ElektroG (vgl. hierzu zuletzt unseren Newsletter vom 24. Februar 2009). Ob eine solche Überarbeitung erfolgt, wird jedoch erst nach den Europawahlen im Sommer entschieden.

Weitere Informationen

Die Bundestags-Drucksache 16/11499 finden Sie online unter:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/114/1611499.pdf>

Verfasserin

Essen



Claudia Schoppen
Rechtsanwältin
Partnerin

claudia.schoppen@luther-lawfirm.com

Telefon: +49 (201) 9220 0

Telefax: +49 (201) 9220 110

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beschäftigt in Deutschland rund 280 Rechtsanwälte und Steuerberater und berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther unterhält Büros an 13 deutschen Standorten sowie in Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai und Singapur und gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG sowie Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen an.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai, Singapur

